

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
N^o 12.

(Ausgegeben den 28. Januar 1873.)

36. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1872,
die Ausführung des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Bransteuer vom
31. Mai 1872
betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 43 des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Bransteuer vom 31. Mai 1872 (S. 153 des Reichsgesetzblattes vom laufenden Jahre) welches mit dem 1. Januar 1873 an die Stelle des Gesetzes vom 17. October 1838, die Besteuerung des Biers auf dem Lande betreffend, und der Nachträge zu demselben tritt, werden die nachstehenden von dem Bundesrathe erlassenen

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Bransteuer vom 31. Mai 1872
nebst Anlagen,

welche gleichzeitig mit diesem Gesetze im Fürstenthume in Wirksamkeit treten, hierdurch zur Nachsicht bekannt gemacht.

Ingleich wird zur Ausführung des gedachten Reichsgesetzes in dem Fürstenthume weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Da in Artikel 17 des Vertrags wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 10. Mai 1833 bestimmte Competenz des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins findet auf die Bransteuer in gleicher Weise Anwendung, wie dieses hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben bereits der Fall ist.
2. Wo in dem Reichsgesetze vom 31. Mai d. J. und in den Bestimmungen zur Ausführung desselben oder in deren Anlagen die „Directivbehörde“ genannt wird, ist hierunter der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu verstehen.